

Geschäftsverzeichnismrn. 3824 und 3936

Urteil Nr. 161/2006  
vom 8. November 2006

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 306 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich und vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 29. November 2005 in Sachen M.-C. T. gegen L.C., dessen Ausfertigung am 6. Dezember 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 306 des Zivilgesetzbuches, in der Auslegung durch den Kassationshof in seinen [...] Urteilen vom 4. Januar 1980 und vom 23. April 1982, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zu einer Diskriminierung des Ehegatten führt, der nach der Ehescheidung den Unterhalt beantragt, je nachdem, ob dieser Ehegatte Beklagter ist in einer aufgrund der Artikel 229 oder 231 des Zivilgesetzbuches erhobenen Ehescheidungsklage, oder ob er Beklagter ist in einer aufgrund von Artikel 232 des Zivilgesetzbuches erhobenen Ehescheidungsklage, angesichts der Tatsache, dass ihm in der ersten Situation der Unterhalt nicht zuerkannt wird, wenn nachgewiesen wird, dass er Ehebruch, Gewalttätigkeiten, Misshandlungen oder schwere Ehrenkränkungen begangen hat, während ihm in der zweiten Situation der Unterhalt nicht zuerkannt wird, wenn festgestellt wird, dass seine Fehler oder Mängel der tatsächlichen Trennung zugrunde liegen oder dazu geführt haben, dass diese über zwei Jahre gedauert hat, wobei diese Fehler oder Mängel zur Ermessensbefugnis des Richters gehören – ohne dass dazu im Voraus objektive Kriterien festgelegt wurden –, aber gemäß der Auslegung des Kassationshofes weniger schwerwiegend sein können als die in Artikel 231 des Zivilgesetzbuches erwähnten Gewalttätigkeiten, Misshandlungen oder schweren Ehrenkränkungen? ».

b. In seinem Urteil vom 23. Februar 2006 in Sachen A.T. gegen B.V. und N.N., dessen Ausfertigung am 8. März 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 306 des Zivilgesetzbuches gegen den verfassungsmäßigen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz (Artikel 10 und 11 der Verfassung) und die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

1. insofern er zu einem Behandlungsunterschied führt zwischen dem Kläger in einem Ehescheidungsverfahren wegen tatsächlicher Trennung und dem Beklagten in einem Ehescheidungsverfahren wegen tatsächlicher Trennung, indem eine Vermutung der alleinigen Schuld zu Lasten des Klägers in einem Ehescheidungsverfahren wegen tatsächlicher Trennung eingeführt wird, und

2. insofern er zu einem Behandlungsunterschied führt zwischen verschiedenen Beklagten in Unterhaltsklagen nach der Ehescheidung, je nachdem, ob diese Beklagten in der Unterhaltsklage im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens auftreten als Kläger in einem Ehescheidungsverfahren wegen tatsächlicher Trennung einerseits und andererseits als Beklagter in einem Ehescheidungsverfahren wegen tatsächlicher Trennung, oder als Kläger oder Beklagter in einem Ehescheidungsverfahren aus einem bestimmten Grund, indem eine Vermutung der alleinigen Schuld zu Lasten des Klägers in einem Ehescheidungsverfahren wegen tatsächlicher Trennung eingeführt wird? ».

Diese unter den Nummern 3824 und 3936 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Jeder Ehegatte kann die Ehescheidung wegen Ehebruchs seines Ehepartners (Artikel 229 des Zivilgesetzbuches) oder wegen Gewalttätigkeiten, Misshandlungen oder schwerer Ehrenkränkungen des einen Ehegatten dem anderen gegenüber (Artikel 231 desselben Gesetzbuches) beantragen.

Jeder Ehegatte kann auch die Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung von mehr als zwei Jahren beantragen, wenn aus dieser Situation hervorgeht, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist und dass die darauf gegründete Gestattung der Ehescheidung die materielle Situation der minderjährigen Kinder nicht in erheblicher Weise verschlechtert (Artikel 232 desselben Gesetzbuches).

B.2. Während der Ehescheidung aus einem bestimmten Grund im Sinne der Artikel 229 und 231 des Zivilgesetzbuches der Fehler eines der Ehepartner zugrunde liegt, liegt der Ehescheidung im Sinne von Artikel 232 Absatz 1 desselben Gesetzbuches - laut der Erläuterung zum Gesetzesvorschlag, der zum Gesetz vom 1. Juli 1974 geführt hat, mit dem der fragliche Artikel 306 in das Zivilgesetzbuch eingefügt wurde - der Umstand zugrunde, dass es nach langjähriger tatsächlicher Trennung « keine Chance auf Versöhnung zwischen Eheleuten mehr gibt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1971-1972, Nr. 161, S. 1).

B.3. Das Gericht kann dem Ehegatten, der die Ehescheidung erwirkt hat, aus dem Vermögen und den Einkünften des anderen Ehegatten Unterhalt zuerkennen, der den Begünstigten unter Berücksichtigung seiner Einkünfte und seiner Möglichkeiten in die Lage zu versetzen vermag, ein Dasein unter gleichwertigen Bedingungen zu führen wie zur Zeit des Zusammenlebens (Artikel 301 § 1 des Zivilgesetzbuches).

Im Falle einer Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung wird der Ehegatte, der die Ehescheidung beantragt und erwirkt hat, als der Ehegatte angesehen, gegen den die Ehescheidung

ausgesprochen wird. Das Gericht kann diesem Ehegatten jedoch Unterhalt zuerkennen, wenn er den Nachweis erbringt, dass die tatsächliche Trennung auf Fehler und Mängel des anderen Ehegatten zurückzuführen ist (Artikel 306 desselben Gesetzbuches).

B.4. Die präjudiziellen Fragen zielen darauf ab, vom Hof zu erfahren, ob die letztgenannte Bestimmung eine Diskriminierung entstehen lässt gegenüber:

- Ehegatten, auf deren Antrag die Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung verkündet werde, weil die Bestimmung hinsichtlich der Gewährung von Unterhalt zu seinen Lasten eine « Vermutung der alleinigen Schuld » einführe (Rechtssache Nr. 3936);

- beklagten Ehegatten in einem Ehescheidungsverfahren wegen tatsächlicher Trennung, insofern die Fehler und Mängel, deren Beweis der Ehepartner, der Unterhalt beantrage, erbringen müsse, um diesen Unterhalt zugesprochen zu bekommen, weniger schwerwiegend sein könnten als Gewalttätigkeiten, Misshandlungen oder schwere Ehrenkränkungen im Sinne von Artikel 231 des Zivilgesetzbuches (Rechtssache Nr. 3824).

In den beiden Teilen der präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 3936 werden Kläger in einem Ehescheidungsverfahren wegen tatsächlicher Trennung mit Beklagten in einem Ehescheidungsverfahren wegen tatsächlicher Trennung verglichen. Im zweiten Teil der Frage werden diesen Kategorien außerdem Kläger und Beklagte in einem Ehescheidungsverfahren aus einem bestimmten Grund hinzugefügt, wobei für diese Kategorie von Ehepartnern ebenfalls im Zusammenhang mit der Gewährung von Unterhalt keine « Vermutung der alleinigen Schuld » bestehe, die auf der erstgenannten Kategorie von Personen laste.

Die in der präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 3824 miteinander zu vergleichenden Kategorien sind einerseits Beklagte in einem Ehescheidungsverfahren wegen tatsächlicher Trennung und andererseits Beklagte in einem Ehescheidungsverfahren aus einem bestimmten Grund. Zwar können Ehepartner der letztgenannten Kategorie aufgrund von Artikel 301 § 1 des Zivilgesetzbuches kein Unterhaltsgeld erhalten, doch der vorliegende Richter nimmt offensichtlich Bezug auf die besondere Situation, in der « kein Unterhalt gewährt wird für einen Ehepartner, der die Ehescheidung erwirkt hat, wenn - im Rahmen einer Widerklage auf Ehescheidung, die sein Ehepartner aufgrund der Artikel 229 oder 231 des Zivilgesetzbuches

gegen ihn eingereicht hat - nachgewiesen wird, dass er Ehebruch, Gewalttätigkeiten, Misshandlungen oder schwere Ehrenkränkungen begangen hat ».

*In Bezug auf die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 3824*

B.5.1. Im Gegensatz zur Ehescheidung aus einem bestimmten Grund beruht die Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung nicht auf dem Vorliegen eines « Fehlers ». Damit die Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung erwirkt wird, braucht daher kein Fehler nachgewiesen zu werden.

Nur wenn die Folgen der Ehescheidung zu regeln sind und insbesondere über einen Antrag auf Unterhalt zu entscheiden ist, führt der Gesetzgeber eine Schuldvermutung auf Seiten des Ehepartners ein, der die Ehescheidung beantragt.

B.5.2. Der grundlegende Unterschied zwischen den beiden Formen von Ehescheidung rechtfertigt es objektiv und vernünftig, dass Fehler und Mängel, die gegebenenfalls bewiesen werden müssen, um Unterhaltsgeld zu erhalten, weniger schwerwiegend sein können als die Fakten im Sinne der Artikel 229 und 231 des Zivilgesetzbuches.

B.5.3. Die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 3824 ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die präjudiziellen Fragen in der Rechtssache Nr. 3936*

B.6.1. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu beurteilen, in welchem Maße ein Ehepartner geschützt werden muss, der aufgrund einer einseitigen Entscheidung des anderen Ehepartners die Hilfe, die die Eheleute einander aufgrund von Artikel 213 des Zivilgesetzbuches schulden, verlieren und deshalb bedürftig werden würde. Zu diesem Zweck kann er zu Lasten eines der beiden Ehepartner bestimmte Folgen der Verpflichtung zu Hilfe und Beistand nach Auflösung der Ehe durch Ehescheidung aufrechterhalten, indem er diesen Ehepartner verpflichtet, Unterhaltsgeld zu zahlen.

B.6.2. Die durch Artikel 306 des Zivilgesetzbuches eingeführte Vermutung kann jedoch umgekehrt werden. Das Gericht kann einem Ehepartner, der die Ehescheidung beantragt hat, Unterhalt zuerkennen, wenn er den Nachweis erbringt, dass die tatsächliche Trennung auf die Fehler und Mängel des anderen Ehepartners zurückzuführen ist.

B.6.3. Folglich hat der Gesetzgeber die Interessen einer der betroffenen Kategorien von Ehepartnern nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt.

B.7.1. In der Rechtssache Nr. 3936 bittet der vorlegende Richter den Hof, die fragliche Bestimmung ebenfalls anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf ein faires Verfahren und die Unschuldsvermutung gewährleistet, zu prüfen.

B.7.2. Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Unschuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist ».

Artikel 306 des Zivilgesetzbuches gehört nicht zum Anwendungsbereich dieser Bestimmung.

B.7.3. Überdies lassen weder die Verweisungsentscheidung noch die Ausführungen der Parteien erkennen, inwiefern die fragliche Bestimmung das Recht auf ein faires Verfahren auf diskriminierende Weise verletzen würde.

B.8. Die präjudiziellen Fragen in der Rechtssache Nr. 3936 sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 306 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior